

KOOPERATIONSVERTRAG

Zwischen

der **Firma**

vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person)

- nachfolgend Unternehmen genannt –

und

der **Berliner Hochschule für Technik**

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Vertragspartner arbeiten bei der Durchführung des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre auf der Grundlage der von der Berliner Hochschule für Technik für diesen Studiengang erlassenen Rechtsvorschriften zusammen.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Berliner Hochschule für Technik verpflichtet sich, die Hochschulanteile des Studiengangs durchzuführen, insbesondere
 - a) das gemäß der Studienordnung erforderliche Lehrangebot sicherzustellen und
 - b) die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen termingerecht und ordnungsgemäß abzuhalten.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich,
 - a) die betrieblichen Studienabschnitte gemäß der Studienordnung durchzuführen und
 - b) eine/n Angehörige/n des Unternehmens als Betreuer/in für die betrieblichen Studienabschnitte einzusetzen.

Der Betreuer/die Betreuerin erhält von der Berliner Hochschule für Technik einen Lehrauftrag und ist für die Durchführung der betrieblichen Studienabschnitte und die Beurteilung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Als Lehrbeauftragte/r muss der Betreuer/die Betreuerin über die notwendige Qualifikation - insbesondere über einen Hochschulabschluss und einschlägige Berufspraxis - verfügen (BerlHG § 120 Abs. 2).

- (3) Das Unternehmen schließt mit den Studierenden einen Vertrag über die Durchführung der betrieblichen Studienabschnitte ab.
- (4) Die Berliner Hochschule für Technik entscheidet gemäß den gesetzlichen Regelungen über die Höchstgrenze der angebotenen Studienplätze.
- (5) Die gemeinsamen Belange zwischen der Berliner Hochschule für Technik und der am Studiengang beteiligten Unternehmen werden von einer Kommission koordiniert (Koordinierende Kommission). Insbesondere einigen sich die Unternehmen in dieser Kommission rechtzeitig vor Semesterbeginn über die Anzahl der vom Unternehmen bereitgestellten Studienplätze für das 1. Semester. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von neuen Studienplätzen seitens der Unternehmen besteht nicht.

Im Regelfall tagt die Kommission einmal im Semester. Den Vorsitz in der Kommission übernimmt der Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin oder ein/e von ihm benannte/r Hochschullehrer/in der Berliner Hochschule für Technik.

§ 3 Vertragsdauer und Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist kündbar, sofern im Unternehmen kein Vertragsverhältnis zu einem Studierenden im Rahmen dieses Studiengangs besteht.

Berlin, den _____

Für die
Berliner Hochschule für Technik

Für das
Unternehmen

Präsident

rechtsverbindliche Unterschrift der
vertretungsberechtigten Person

(Stempel)

(Stempel)